

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Steffen Kraus

**Die Beruhensfrage im
strafprozessualen Revisionsrecht**

Shaker Verlag
Aachen 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2004

Copyright Shaker Verlag 2004

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8322-2751-2

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407/95 96 - 0 • Telefax: 02407/95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

Die revisionsrichterliche Praxis bei der Behandlung der Beruhensfrage im Strafprozessrecht muß derzeit als unüberschaubar und teilweise schwer nachvollziehbar bezeichnet werden. Insbesondere im Rahmen der Verfahrensrüge stellen eine Vielzahl der höchstrichterlichen Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte darauf ab, dass sich die Beruhensfrage stets nach der Lage des Einzelfalles zu entscheiden habe. Dabei verwenden die Gerichte vereinzelt Argumentationsschemata, die als „aushöhlende Tendenzen“ oder „fragwürdige Differenzierungen“ bei der Behandlung des Beruhensbegriffes bezeichnet werden müssen.

Diese Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die Schwächen der Rechtsprechung anhand sorgfältig ausgewählter Entscheidungen herauszuarbeiten und die Beruhensfrage auf ein nachvollziehbares und in sich schlüssiges dogmatisches Systems zurückzuführen. Dabei zeigt sich, dass die Ergebnisse der Rechtsprechung bei Zugrundelegung dieser dogmatischen Einordnung durchaus bis auf wenige Einzelfälle haltbar und vertretbar sind.

In bestimmten Fallkonstellationen ist dem Revisionsgericht jedoch der Ausschluss des Beruhenszusammenhangs verwehrt. Diese Fallkonstellationen liegen vor, wenn für den Beruhensausschluss hypothetische Alternativursachen herangezogen oder antizipiertes Verteidigungsverhalten zugrundegelegt werden müsste, oder wenn das Revisionsgericht durch den Beruhensausschluss in die Entscheidungshoheit des Tatrichters eingreifen würde.

Weiterhin wird im Laufe der Arbeit nachgewiesen, dass es sich bei einer Vielzahl richterrechtlich geschaffener Rügebeschränkungen, wie z.B. die Lehre von den Ordnungsvorschriften oder der Rechtskreistheorie, um Komplexe handelt, die systematisch im Rahmen der Beruhensfrage zu behandeln sind.